

Beschluss Nr. 219/2023

Schwyz, 21. März 2023 / jh

Interpellation I 30/22: Gesetzliche und finanzielle Massnahmen zur Verbesserung der Pflegesituation im Kanton Schwyz

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 6. Oktober 2022 hat Kantonsrätin Elsbeth Anderegg Marty folgende Interpellation eingereicht:

«Das Schweizer Stimmvolk hat am 28. November 2021 mit 61 Prozent und 22,5 Standesstimmen die Volksinitiative für eine starke Pflege deutlich angenommen. Auch in unserem Kanton Schwyz hat die Bevölkerung mit einem Ja-Stimmenanteil von 51.4 Prozent der Initiative zugestimmt. Der Ständerat hat kürzlich in der Herbstsession 22 die Vorlage, deren Inhalt bereits im Gegenvorschlag enthalten waren, einstimmig verabschiedet.

Die Vorlage besteht aus drei Teilen. Erstens werden Spitäler, Pflegeheime und Spitexorganisationen, die in der praktischen Ausbildung diplomierter Pflegefachkräfte mitarbeiten, finanziell unterstützt. Zweitens werden Personen, die eine Pflegeausbildung an einer Fachhochschule oder höheren Fachschule absolvieren, bei Bedarf finanziell unterstützt. Drittens erhalten Fachhochschulen und höhere Fachschulen Zuschüsse, um die Zahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen. Insgesamt sollen Bund und Kantone die Ausbildung während acht Jahren mit bis zu einer Milliarde Franken fördern. Mit 8 Millionen Franken für vier Jahre soll der Bund zudem Projekte unterstützen, die der Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung und insbesondere der Interprofessionalität dienen.

Es ist davon auszugehen, dass auch der Nationalrat das Geschäft zügig behandeln wird. Die Kantone müssen dementsprechend ihre Gesetze anpassen. Die angespannte Situation im Pflegebereich verlangt ein schnelles Handeln auch im Kanton Schwyz.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- 1. Welche konkreten gesetzlichen Massnahmen muss der Kanton Schwyz vornehmen um die um Gelder für eine Ausbildungsoffensive in der Pflege zu sprechen und den vorgesehenen Bundesbeitrag abzuholen?*
- 2. In welchem zeitlichen Rahmen ist mit den gesetzlichen Massnahmen zu rechnen?*
- 3. Mit welchen finanziellen Massnahmen und Folgen ist zu rechnen bei der Umsetzung der Verbesserung der Pflegesituation?*

Mit bestem Dank für die Beantwortung der Fragen»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Am 28. November 2021 wurde die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» angenommen. Der Bundesrat hat im Januar 2022 entschieden, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen. In der ersten Etappe soll mit einer «Ausbildungsoffensive» von Bund und Kantonen der Mangel an Pflegefachpersonal behoben werden. In einer zweiten Etappe sollen die Regelungen zur angemessenen Abgeltung der Pflegeleistungen, zu anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und zu Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung angegangen werden. Der Bundesrat hat im Januar 2023 über Schritte der zweiten Etappe entschieden und erste Vorschläge zur Umsetzung verabschiedet.

Die Umsetzung der Ausbildungsoffensive in der Etappe 1 ist Gegenstand des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat die Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Juli 2024 bestimmen wird. Das Gesetz und die darin enthaltenen Massnahmen sind auf eine Dauer von acht Jahren befristet. Es definiert die folgenden neuen Aufgaben und Zuständigkeiten der Kantone:

- Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen;
- Ausbildungsbeiträge für die Absolvierenden der Ausbildung in Pflege Höhere Fachschule (HF) / Fachhochschule (FH) zur Förderung des Zugangs zu diesen Ausbildungen;
- Beiträge an höhere Fachschulen für Pflege (im Falle des Kantons Schwyz die «XUND» als Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz) zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Pflege HF.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welche konkreten gesetzlichen Massnahmen muss der Kanton Schwyz vornehmen um die um Gelder für eine Ausbildungsoffensive in der Pflege zu sprechen und den vorgesehenen Bundesbeitrag abzuholen?

Für die Umsetzung bedarf das neue Bundesgesetz einer Konkretisierung durch den Kanton. Der Regierungsrat hat dem Departement des Innern den Auftrag erteilt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Diese soll die folgenden für die Umsetzung der Ausbildungsoffensive im Kanton Schwyz ab 1. Juli 2024 relevanten Fragestellungen klären: Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der neu vorgesehenen Beiträge an die Ausbildungsbetriebe, an die Absolvierenden der Ausbildungen Pflege HF/FH sowie der Beiträge an die HF. Zudem sollen die Verfahren für die Vergabe dieser Beiträge geklärt werden.

Aufgrund von ersten Abklärungen erscheint eine Umsetzung der Ausbildungsoffensive auf kantonaler Ebene durch ein Einführungsgesetz und eine entsprechende Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz als am sinnvollsten. Es können zudem Anpassungen bei bereits bestehenden kantonalen Gesetzen (z. B. Spitalgesetz vom 19. November 2014 [SpitG, SRSZ 574.110], Gesetz über sozialen Einrichtungen vom 28. März 2007 [SEG, SRSZ 380.300]) anfallen.

2.2.2 In welchem zeitlichen Rahmen ist mit den gesetzlichen Massnahmen zu rechnen?

Die kantonale Gesetzgebung soll entsprechend dem Bundesgesetz auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten. Allerdings sieht sich der Kanton in der gesetzgeberisch schwierigen Situation, seine gesetzlichen Grundlagen aufgleisen zu müssen, bevor auf bundesrechtlicher Ebene die Verordnung erarbeitet und verabschiedet wurde.

2.2.3 Mit welchen finanziellen Massnahmen und Folgen ist zu rechnen bei der Umsetzung der Verbesserung der Pflegesituation?

Aufgrund der bundesrechtlichen Gesetzgebung mit neuen Zuständigkeiten und Aufgaben für Kantone werden Mehrkosten durch die Beiträge an Ausbildungsbetriebe, an Studierende im Bildungsgang Pflege HF oder Pflege FH sowie Beiträge an die HF entstehen. Der Bund hat für die durch das Gesetz vorgegebene Dauer von acht Jahren total 469 Mio. Franken gesprochen. Es wird erwartet, dass sich die Kantone mindestens in gleichem Ausmasse beteiligen. Die genauen Kosten für den Kanton Schwyz sind zum jetzigen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

